

Volke**l**t-Brief

NEWS + TIPPS FÜR DEN GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Mittwoch, den 5.8.2009

www.GmbH-GF.de

Nr. 15/2009

Keine Fehler machen beim Investitionsabzugsbetrag

Seit 2008 gibt es den Investitionsabzugsbetrag (bis dahin: Ansparrücklage). Viele GmbHs nutzen die Sonderrücklage, um Steuern einzusparen.

Allerdings müssen Sie aufpassen: Einige Spielregeln haben sich geändert. Fehler können nachträglich nicht mehr korrigiert werden.

Zu Problemen mit dem Finanzamt kommt es jetzt aber in der Praxis immer wieder, weil für den Investitionsabzugsbetrag andere Voraussetzungen gelten als für den Vorgänger (§ 7g EStG).

Achten Sie bei der Antragstellung darauf, dass Sie den Investitionsabzugsbetrag in einer gesonderten Anlage zum Jahresabschluss beantragen.

Wichtig ist auch, dass die geplanten Investitionen seiner Funktion nach eindeutig benannt werden. Verwenden Sie keine Sammelbegriffe (Fahrzeuge) oder Allgemeinbegriffe (Maschinen) und machen Sie möglichst genaue Angaben zu den voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Vorsicht: Wenn Sie eine der geforderten Voraussetzung nicht einhalten, kann die Sonderabschreibung nachträglich aberkannt werden, mit der Folge, dass die frühere Steuerveranlagung neu aufgerollt wird. Ihr Steuerberater ist gefordert.



Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

rund 987.000 Geschäftsführer arbeiten derzeit in den im Handelsregister Abteilung B (also: GmbH, Mini-GmbH) eingetragenen Unternehmen in Deutschland. Im Vergleich zum Vorjahr (921.982) ist das ein Anstieg um 7 %. Das ermittelte jetzt die Bürgel Wirtschaftsdaten in der aktuellen Studie „Geschäftsführer-Demografie 2009“.

Danach leiten 163.786 Frauen und 823.450 Männer als Geschäftsführer ein Unternehmen. Betrachtet man das Alter, werden deutsche Unternehmen von erfahrenen Führungskräften geleitet. Geschäftsführer deutscher Unternehmen sind im Schnitt 50,9 Jahre alt. Untersucht wurde die Altersstruktur der insgesamt 987.236 Führungskräfte in Geschäftsführerpositionen in Deutschland.

Die stärkste Chef-Gruppe bilden mit 17,7 Prozent die 45 bis 49-Jährigen, gefolgt von den 40 bis 44-Jährigen (16,1 Prozent) und den 50 bis 54-Jährigen (14,8 Prozent). Der Anteil der Führungskräfte, die älter als 70 Jahre alt sind, liegt bei 6,6 Prozent. Junge Geschäftsführer unter 30 Jahren sind nur mit 2,3 Prozent vertreten.

- **täglich aktuelle Informationen für Geschäftsführer unter www.GmbH-GF.de – das Geschäftsführer-Netzwerk**
- **Ohne Musterprotokoll wird die GmbH / UG schneller eingetragen**
- **Geschäftsführer darf nicht wegen Bagatell-Vergehen gekündigt werden**
- **Neue BMF-Vorschrift: Betriebsverlagerungen ins Ausland werden teurer**
- **Geschäftsführer muss Arbeitgeber-Beiträge aus eigener Tasche zurückzahlen**
- **GmbH muss dem FA Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen**
- **Gesellschafter darf Verlust auch aus Mini-Beteiligung < 1% verrechnen**
- **Aktuelle Tipps für Geschäftsführer und für die GmbH**
- **Hotline: [mailto: info@GmbH-GF.de](mailto:info@GmbH-GF.de)**
- **Dringend: 0172 – 478 62 63**

Ohne Musterprotokoll wird die Unternehmergesellschaft schneller eingetragen

Seit 1.11.2008 gibt es die Mini-GmbH – die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft, die mit der GmbH-Reform eingeführt wurde. Ziel des Gesetzgebers war es damals auch, das bürokratische Eintragungsverfahren für GmbHs und damit auch für die neue Mini-GmbH zu vereinfachen und schneller zu machen. In der Regel dauerte es bis zu vier Monate und länger, bis eine GmbH rechtswirksam ins Handelsregister eingetragen war. So lange haften die Gründer mit ihrem gesamten Privatvermögen – die beschränkte Haftung der GmbH greift noch nicht.

Um eine schnellere Eintragung zu erreichen wurde ein sog. Musterprotokoll eingeführt. Darin müssen nur noch wenige Angaben gemacht werden. Zusätzlich muss der Beleg vorgelegt werden, dass das Stammkapital eingezahlt ist. Ziel war es, dass Gründungen mit dem Musterprotokoll innerhalb von 48 Stunden eingetragen werden – im Frankreich und Spanien ist es bereits üblich, dass haftungsbeschränkte Unternehmen innerhalb von 24 bis 48 Stunden rechtswirksam eingetragen werden. Jetzt liegen erste Zahlen über die Praxis der deutschen Behörden vor. Das Institut für Gesellschaftsrecht der Universität Jena hat dazu festgestellt:

- Von 204 in Thüringen eingetragenen Unternehmergesellschaften wurden 159 mit Musterprotokoll gegründet (78%).
- Das durchschnittliche Stammkapital der Unternehmergesellschaften liegt bei 1.214 EUR.
- Bei den 159 Unternehmergesellschaften, die mit Musterprotokoll gegründet wurden, dauerte es im Durchschnitt 48 Tage bis die Gesellschaft rechtswirksam ins Handelsregister eingetragen war.

Die Eintragungsdauer wurde zwar gegenüber dem bisherigen Eintragungsverfahren verkürzt. Der angestrebte Schnelleintrag ist aber noch lange nicht erreicht. Die Auswertungen ergaben zwar auch, dass die lange Eintragungsdauer damit zusammen hängt, dass in vielen Fällen der Einzahlungsbeleg nicht oder erst verspätet vorgelegt wurde. Vieles spricht aber auch dafür, dass die Behörden das neue Verfahren intern noch nicht richtig durchgesetzt haben.

Für die Praxis: Paradoxerweise werden GmbHs bzw. Unternehmergesellschaften, die **ohne** Musterprotokoll gegründet werden, im Durchschnitt bereits nach 40 Tagen eingetragen. Das wird damit begründet, dass die Behörden die Verwendung des Musterprotokolls überkritisch prüfen, während sie bei Vorlage eines notariellen Gesellschaftsvertrages davon ausgehen, dass der Notar diesen intensiv auf formelle und inhaltliche Richtigkeit geprüft haben. Geschäftsführer, die Wert darauf legen, dass die Haftungsbeschränkung schnell und unmittelbar eintritt, fahren derzeit also besser, wenn Sie eine Neu- oder Tochtergesellschaft nicht mit dem Musterprotokoll sondern mit einem individuellen Gesellschaftsvertrag gründen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Geschäftsführer darf nicht wegen Bagatelldelikt gekündigt werden

Stimmt das Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern und dem Geschäftsführer nicht mehr, ist es oft die beste Lösung, sich zu trennen. Dabei wird allerdings auch oft mit unlauteren Rechtsmitteln gearbeitet – so wie zum Beispiel ein jetzt bekannt gewordener Fall zeigt, der vor dem Oberlandesgericht Brandenburg verhandelt wurde.

Der Geschäftsführer hatte einigen Mitarbeitern, die mit dem Privatwagen gelegentlich für die GmbH unterwegs waren, erlaubt, auf Kosten der GmbH zu tanken. Und zwar ohne genauen Kilometernachweis, so dass die Tankfüllung natürlich auch für privat gefahrene Kilometer verbraucht wurde. Die Gesellschafter nahmen u. a. das zum Anlass, den Geschäftsführer **fristlos** zu kündigen.

Dazu stellte das Gericht jetzt fest: Eine fristlose Kündigung ist dann auf jeden Fall nicht zulässig, wenn die Dienstwagenpraxis der GmbH vergleichbar großzügig ist (OLG Brandenburg mit Urteil vom 18.3.2008, 6 U 58/07). Das Urteil ist erst jetzt rechtskräftig, nachdem der BGH die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision jetzt endgültig abgelehnt hat (BGH, Beschluss vom 19.1.2009, II ZR 125/08).

Für die Praxis: Gerade als Geschäftsführer sollten Sie auf keinen Fall „kleine Großzügigkeiten“ gewähren. Selbst kleinste Schwellenüberschreitungen werden leicht zur Regel und sind dann kaum noch abzustellen. Besser fahren Sie, wenn Sie das GmbH-Vermögen stets korrekt verwalten und Privat- und Geschäftsebene jederzeit sorgfältig und exakt trennen.

Neue BMF-Vorschrift: Betriebsverlagerung ins Ausland wird teuer

Kurz vor Ende der Legislaturperiode hat Finanzminister Steinbrück jetzt die neuen Vorschriften für die Besteuerung von Betriebsverlagerungen ins Ausland auf den Weg gebracht. Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf einer sog. Funktionsverlagerungsverordnung ausgearbeitet und jetzt veröffentlicht.

In dieser Verwaltungsvorschrift wird ganz genau anhand zahlreicher Beispiele vorgegeben, wie die Verlagerung von Betrieben oder Teilbetrieben ins Ausland oder wie z. B. die Nutzung von inländischen Patenten und Rechten durch ausländische Betriebe besteuert werden wird. Weil es sich dabei um eine Verwaltungsvorschrift handelt ist zur Umsetzung der neuen Vorschriften die Zustimmung anderer Gremien nicht mehr erforderlich. In dem 72-seitigen BMF-Schreiben wird geregelt:

- wann liegt eine steuerpflichtige Funktionsverlagerung vor (§ 1 Abs. 3 Satz 9 Außensteuergesetz),

- wie wird die Funktionsverlagerung besteuert und
- welche Verrechnungspreise gelten zwischen international agierenden Unternehmen in Zukunft steuerlich noch als angemessen.

Direkte Auswirkungen werden die neuen Vorschriften vor allem auf international agierende Konzerne und deren inländische Tochtergesellschaften haben. Der Geschäftsführer von Tochtergesellschaften internationaler Konzerne in Deutschland sind also gut beraten, sich in Zukunft über die steuerlichen Auswirkungen von Entscheidungen in der Zentrale frühzeitig zu informieren bzw. sich vor Ort nach den Auswirkungen nach deutschem Steuerrecht zu informieren. Aber auch Unternehmen, die ihre Produktion oder Teile der Produktion ins Ausland verlagern wollen oder die ihren Vertrieb im Ausland umstellen wollen, sind davon direkt betroffen. Eine steuerpflichtige Funktionsverlagerung liegt z. B. vor bei

- Beendigung und Verlagerung der Tätigkeit eines Eigenproduzenten,
- Beendigung und Verlagerung der Tätigkeit eines Eigenhändlers,
- Umstellung eines Eigenhändlers zum Kommissionär,
- Umstellung eines Eigenproduzenten zum Auftragsfertiger,
- Auslagerung der Produktion auf einen Auftragsfertiger,
- Umstellung eines Auftragsfertigers zum Eigenproduzenten und
- Umstellung eines Kommissionärs zum Eigenhändler.

Wie weit die neuen Vorschriften in die Planungen der Unternehmen lässt sich bereits jetzt anhand zahlreicher Besteuerungsbeispiele erahnen:

Zentralisierung von Produktion, Forschung und Vertrieb: Die inländische B-GmbH ist eine Tochtergesellschaft eines ausländischen Getränkekonzerns (B-Ltd.). Dieser ist durch den Erwerb mehrerer Konkurrenzunternehmen stark gewachsen. Bis Ende 2009 war der Konzern dezentral aufgestellt, d.h. alle Landesgesellschaften nahmen die Forschung, Produktion, Management, Vertrieb und Marketing eigenverantwortlich wahr. Im Jahr 2010 wird die Steuerung der Entwicklung, der Produktion sowie des Vertriebs bei der B-Ltd. zentralisiert, um Kosten einzusparen. Die einzelnen Landesgesellschaften werden nur noch als Auftragsfertiger und Handelsvertreter für die B-Ltd. tätig. Dadurch werden die Gewinne der Landesgesellschaften signifikant geschmälert. Eine Übertragung immaterieller WG auf die B-Ltd. wird weder besonders vereinbart noch vergütet. Allerdings legen die Landesgesellschaften die Rezepturen der einzelnen Getränke gegenüber der B-Ltd. offen und übertragen dieser auch die Markenrechte und Warenzeichen. Eine Funktionsverlagerungen liegt vor, da die wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter (Rezepturen, Markenrechte, Warenzeichen etc.) von der B-GmbH auf die B-Ltd. übertragen wurden und die Funktion der B-GmbH eingeschränkt wurde, denn diese ist nicht mehr als selbständiger Eigenproduzent tätig.

Lohnfertigung im Ausland: Ein inländischer Automobilzulieferer (MG) hat unter Einschaltung einer ausländischen Tochtergesellschaft (TG), die als Lohnfertiger für ihn fungiert, Auspuffanlagen an mehrere fremde Automobilhersteller vertrieben. Das Produktions-Know-how, die Rohstoffe und Maschinen wurden TG bisher unentgeltlich beigestellt. Nach mehreren Jahren beliefert die TG Kunden der MG eigenständig zu Marktpreisen. Da die TG das Produktions-Know-how usw. der MG für die eigene Marktteilnahme nutzt, liegt mit Beginn der Belieferung der Kunden der MG zu Marktpreisen eine Funktionsverlagerung vor.

Umstrukturierung der Vertriebs: Die A-GmbH vertreibt seit Jahren als Eigenhändler im Inland Büromaschinen für ihre ausländische Muttergesellschaft. Eine vertragliche Vereinbarung zur Geschäftsabwicklung wurde bisher nicht getroffen. Die A-GmbH hat ihren Kundenstamm im Laufe der Zeit selbst aufgebaut. Ihre Kunden sind überwiegend staatliche Einrichtungen und Großunternehmen mit ausgezeichneter Bonität, so dass bisher keine Forderungsausfälle zu verzeichnen waren. Die angemessene durchschnittliche Rohgewinnmarge, die zu fremdüblichen Gewinnen führt, betrug in den letzten fünf Jahren 30 %. Zum 01.01.09 schließt die A-GmbH mit ihrer Muttergesellschaft einen Kommissionärsvertrag ab. Im Zuge dessen gibt sie die Kundenbuchhaltung und die bisherige eigene Lagerhaltung auf. Sie überträgt die entsprechenden Wirtschaftsgüter auf ihre Mutter und baut das betroffene Personal ab. Im Vertrag wird ein Provisionssatz von 20 % der vermittelten Umsätze festgelegt. Die geringere Marge wird vor allem damit begründet, dass die A-GmbH als Kommissionär (im Gegensatz zum Eigenhändler) in Zukunft keine Vertriebsrisiken, insbesondere kein Forderungsausfall- und kein Lagerhaltungsrisiko mehr trägt. Es liegt eine Funktionsverlagerung im Sinne dieses Schreibens vor, da die A-GmbH Wirtschaftsgüter überträgt, obwohl sie als unabhängiger Dritter dazu nicht gezwungen wäre, und in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkt wird. Zu klären ist insbesondere das rechtliche Schicksal des bisherigen Kundenstamms der A-GmbH, den diese entweder übertragen oder überlassen haben kann. Dies hat der Steuerpflichtige aufzuklären, damit die notwendigen steuerlichen Folgen (Kaufpreis, Lizenzierung oder angemessene Berücksichtigung beim neuen Provisionssatz) gezogen werden können. Sollen die Gewinne der A-GmbH in Zukunft aus Datenbanken abgeleitet werden, ist für die Vergleichbarkeit zu beachten, wem das Eigentum am Kundenstamm zusteht.

Die neue Besteuerungspraxis bezieht sich damit also auf (fast) alle strategischen geschäftlichen Entscheidungen von Unternehmen mit Auslandsbeziehungen. Auch strategische Entscheidungen zum Aufbau des Vertriebs oder zur Dezentralisierung von Vertriebsstrukturen werden in Zukunft zu steuerpflichtigen Vorgängen.

Für die Praxis: Alle Entscheidungen der Geschäftsführung, die Forschung, Produktion, Management und Vertrieb mit grenzüberschreitender Wirkung (EU und weltweit) betreffen, müssen grundsätzlich vorher unter steuerlichen Auswirkungen geprüft werden (Empfehlung: Erstellung von Steuergutachten durch eine international tätige Beratungsgesellschaft). Die neuen Vorschriften sind kompliziert und für den Außenstehenden nur schwer richtig einzuschätzen.

Wichtig: Das BMF hat die neuen Vorschriften jetzt zunächst als „Entwurf“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Nach unserer Einschätzung müssen Sie aber davon ausgehen, dass diese Vorgaben in weitgehend unveränderter Form Rechtspraxis werden. U. U. müssen Sie davon ausgehen, dass diese Grundsätze auch rückwirkend bis zum Geschäftsjahr 2007 angewandt werden. Sie sind also gut beraten, sich ab sofort bei allen Entscheidungen mit grenzüberschreitender Wirkung steuerlich abzusichern bzw. die finanziellen Steuerfolgen in die Gesamtrechnung einzubeziehen. Damit steigt der bürokratische Aufwand für Auslandsentscheidungen enorm. In vielen Fällen ist davon auszugehen, dass die Rechtslage gerichtlich geklärt werden muss. Über entsprechende anhängige Streitfragen und Verfahren halten wir Sie an dieser Stelle auf dem Laufenden.

Den kompletten Entwurf der neuen Funktionsverlagerungsverordnung gibt es unter www.bundesfinanzministerium.de -> BMF-Schreiben.

Aktuelle Tipps und Infos zur GmbH und zur Geschäftsführung

- **GmbH-Geschäftsführer muss Arbeitgeberbeiträge aus eigener Tasche zurückzahlen:** Laut Bundesgerichtshof (BGH) muss der Geschäftsführer Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die er nach Eintritt der Insolvenzreife abgeführt hat, dem Insolvenzverwalter erstatten (§ 64 GmbH-Gesetz). Strafrechtlich ist das aber kein Problem. Strafrechtliche Folgen drohen dem Geschäftsführer nur dann, wenn er Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung vorenthält (BGH, Urteil vom 8.6.2009, II ZR 147/08).

Für die Praxis: In der wirtschaftlichen Krise der GmbH muss der Geschäftsführer sofort handeln. Dazu muss er entweder den Steuerberater mit der Aufstellung eines Überschuldungsstatus beauftragen. Oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit innerhalb von 3 Wochen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. U. U. muss er sofort die Lohnzahlungen kürzen. Nur so kann der Geschäftsführer sicherstellen, dass er nicht für Sozialbeiträge bzw. Rückforderungen des Insolvenzverwalters persönlich in die Haftung genommen wird.

- **GmbH muss dem Finanzamt eine Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen:** Selbst wenn eine GmbH nur wenige Geschäftsvorfälle im Wirtschaftsjahr verbucht, kann das Finanzamt verlangen, dass eine ordnungsgemäße Gewinn- und Verlustrechnung eingereicht wird. Laut Finanzgericht Berlin-Brandenburg muss das Finanzamt die Werte aus der Gewinn- und Verlustrechnung mit den ausgewiesenen Werten der Bilanz abgleichen können (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9.1.2009, 9 K 8497/05 B).

Für die Praxis: Unternehmen in der Rechtsform GmbH bzw. damit auch in der Rechtsform der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (sog. Mini-GmbH) müssen auf jeden Fall den vollständigen Jahresabschluss beim Finanzamt vorlegen. Dazu gehört auch eine Gewinn- und Verlustrechnung (§ 264 HGB). Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und – je nach Größenklasse – dem Lagebericht. Prüfungspflichtige GmbHs müssen zusätzlich den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vorlegen.

- **Gesellschafter darf auch Verlust aus GmbH-Beteiligung unter 1% verrechnen:** Laut Bundesfinanzhof kann der GmbH-Gesellschafter den Verlust aus der Beteiligung auch dann verrechnen, wenn sein Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre auf unter 1% absinkt (BFH, Urteil vom 1.4.2009, IX R 31/08).

Für die Praxis: Steuerpflichtige mit einer (symbolischen) Mini-Beteiligung von 1%, deren Beteiligung durch eine Kapitalerhöhung auf unter 1% abgesunken ist, haben damit gute Erfolgsaussichten, wenn Sie den Verlust jetzt auch noch nachträglich verrechnen wollen. Alle nicht-bestandskräftigen Fälle können jetzt zugunsten des Steuerzahlers abgeschlossen werden.

Ihr *Lothar Volkelt*

Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt
für das Geschäftsführer-Netzwerk
<mailto:lothar.volkelt@gmbh-gf.de>

Impressum: Der Volkelt-Brief – ist ein Produkt der VvF MedienConzepte GmbH, Freiburg HRB 5726
General von Holzling Str. 53, 79283 Bollschweil, Tel. 07633/9232386, Chefredakteur: Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt
E-mail: Lothar.Volkelt@GmbH-GF.de Internet www.GmbH-GF.de. Alle Informationen nach bestem Wissen aber ohne Gewähr. Bezug: über E-Mail, Erscheinen: 2 x monatlich mit jeweils 4 Seiten DIN A 4
Bezug: 2,50 € pro Ausgabe Für Mitglieder des Geschäftsführer-Netzwerks kostenfrei